

# **Lustbarkeitsabgabeordnung der Marktgemeinde Peggau**

## **Artikel I**

### **§ 1**

#### **Abgabenausschreibung, Steuergegenstand**

- (1) Für die im Bereich der verordnungsgebenden Gemeinde abgehaltenen Veranstaltungen wird nach Maßgabe der Bestimmungen des LAG eine Lustbarkeitsabgabe eingehoben.
- (2) Als abgabepflichtige Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 LAG gelten das Halten von
  - a) Automaten, die aggressive Handlungen darstellen,
  - b) Geldspielautomaten.
- (3) Veranstaltungen unterliegen der Lustbarkeitsabgabe auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden.

### **§ 2**

#### **Abgabenbemessung**

- (1) Für das Halten von
  1. Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch aggressive Handlungen, wie insbesondere Verletzungen oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen Ziele darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat **700 Euro**;
  2. Geldspielapparaten gemäß § 5a Abs. 3 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes sowie dem Glücksspielgesetz unterliegenden Glücksspielautomaten beträgt der Pauschalbetrag je Geldspielapparat bzw. Glücksspielautomat und begonnenem Kalendermonat **370 Euro**.
- (2) Wenn die Aufstellung eines Apparates nach dem 15. eines Monats erfolgt oder dessen Aufstellung vor dem 16. eines Monats beendet wird, so ist nur die Hälfte der monatlichen Abgabe zu entrichten.

### **§ 3**

#### **Abgabepflicht**

Abgabepflichtig für das Halten von Spielapparaten und Spielautomaten gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 und 2 ist der Bewilligungsinhaber (Konzessionär); im Falle, dass keine Bewilligung (Konzession) erforderlich ist oder trotz des Erfordernisses nicht vorliegt, die Person, auf deren Rechnung die Spielapparate und Spielautomaten gehalten werden.

### **§ 4**

#### **Erklärung der Lustbarkeitsabgabe**

Der Abgabepflichtige hat jeweils monatlich längstens bis zum 15. des Folgemonats eine Abgabenerklärung einzureichen.

### **§ 5**

#### **Kontrolle und Auskunftspflicht**

- (1) Die Gemeinde überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch amtlich legitimierte Organe.
- (2) Der Bewilligungsnehmer (Stellvertreter, Geschäftsführer, sonstige Beauftragte) ist daher verpflichtet, den Organen der Gemeinde den Zutritt zum Aufstellungsort der Spielapparate und Spielautomaten zu gestatten und auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die zu einer Bemessung der Abgabe sowie zur Feststellung des Abgabepflichtigen von Belang sind.

## **§ 6**

### **Verweise**

- (1) Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils gültige Fassung zu verstehen.
- (2) Verweise in dieser Verordnung auf das Glückspielgesetz sind als Verweise auf das Glückspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung BGBl. I Nr. 156/2002, zu verstehen.

## **§ 7**

### **Geschlechtsspezifische Bezeichnungen**

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Verordnung sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.